

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KA806

**ERWEITERTE ELEMENTARKASKOVERSICHERUNG
FÜR PKW/KOMBI UND LKW BIS 1 T NUTZLAST (EEK)**

- 1.00 In Erweiterung von Art. 1 der EKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch
- .01 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde,
 - .02 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Federvieh und Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr
 - .03 sowie Bruchschäden an der gesamten Verglasung.
- 2.00 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden aus der Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung), wobei eine Selbstbeteiligung von 5 %, mindestens aber S 1.000,--, in Abzug gebracht wird.
- 3.00 Die Versicherung erstreckt sich ferner auf den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes sowie der Kfz-Steuerkarte durch Einbruchdiebstahl - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere - bis zu einer Höhe von S 5.000,--.
- 4.00 Bei Schäden gemäß den Punkten 1.02, 2.00 und 3.00 hat der Versicherungsnehmer oder Lenker im Sinne des Art. 5 Pkt. 2 der EKB das Schadenereignis bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich anzuzeigen.